

15.11.2019

Öffentliche Sitzung

V2/2019

Vorlage

an die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee

Eröffnungsbilanz des Planungsverbandes Lappwaldsee zum 27.04.2019

Die beiliegende Eröffnungsbilanz für den Planungsverband Lappwaldsee wurde gem. § 128 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt stellte am 09.10.2019 die Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 NKomVG fest. Es wird hierzu auf den anliegenden Schlussbericht vom 09.10.2019 und das Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.10.2019 verwiesen.

Die erste Eröffnungsbilanz ist von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee zu beschließen, öffentlich bekannt zu machen, auszulegen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband Lappwaldsee beschließt die erste Eröffnungsbilanz des Planungsverbandes Lappwaldsee zum 27.04.2019.

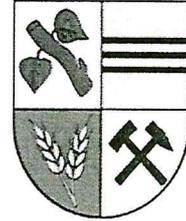


(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer



STADT HELMSTEDT

Planungsverband Lappwaldsee



GEMEINDE HARBKE

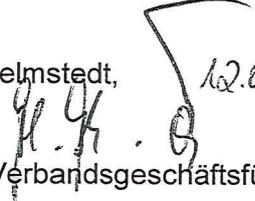
Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019

Die Eröffnungsbilanz für den Planungsverband Lappwaldsee wurde gem. § 128 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 NKomVG wird festgestellt.

Helmstedt,

12.08.2019


(Verbandsgeschäftsführer)

Geprüft am 9. 10. 2019
Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt


v. a. u. b. Schlussbericht
v. 09. 10. 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Eröffnungsbilanz.....	3
2.1.	Bestandteile der Eröffnungsbilanz.....	3
2.2.	Bilanz zum 27.04.2019	4
2.3	Anhang	6
2.3.1	Anlagenübersicht 27.04.2019	6
2.3.2	Schuldenübersicht 27.04.2019	7
2.3.3	Rückstellungsübersicht 27.04.2019.....	8
2.3.4	Forderungsübersicht 27.04.2019.....	9
2.3.5	Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO	10

1. Einführung

Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493), der §§ 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) (GVBl. LSA 1998 S. 81) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen (GVBl. LSA 1998 S. 110 u. Nds. GVBl. 1996, S. 482) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Lappwaldsee“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. Die Planungsverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Neufassung der Verbandsordnung beschlossen.

2. Eröffnungsbilanz

2.1. Bestandteile der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz besteht gemäß §128 NKomVG aus:

- der Bilanz,
- dem Anhang gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §§ 56 und 57 GemHKVO mit:
 - einem Rechenschaftsbericht,
 - einer Anlagenübersicht,
 - einer Schuldenübersicht,
 - einer Rückstellungsübersicht,
 - einer Forderungsübersicht

2.2. Bilanz zum 27.04.2019

AKTIVA		PASSIVA	
2019		2019	
A1.	Immaterielles Vermögen	0,00	
			Nettoposition
			P1.1 Basis-Reinvermögen
			P1.2 Rücklagen
			P1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen ordentl. Ergebnisses
			P1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen außerordentl. Ergebnisses
			P1.3 Jahresergebnis
			P1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren
			P1.3.2 Jahresüberschüsse/-fehlbeträge mit Angabe d. Betr. d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufwendungen
			P1.4 Sonderposten
A3.	Finanzvermögen	0,00	Schulden
A4.	Liquide Mittel	0,00	Rückstellungen
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Passive Rechnungsabgrenzung
A	Bilanzsumme Aktiva	0,00	Bilanzsumme Passiva
			0,00

Die Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 NKomVG wird festgestellt.

Hejstede, J. 12.08.19
 (Verbandsgeschäftsführer)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

Summe der Vorbelastungen 0,00 €

2.3 Anhang

2.3.1 Anlagenübersicht 27.04.2019

Planungsverband Lappwaldsee
Anlagenübersicht zum 27.04.2019

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zu-gänge im Haus-haltsjahr	Ab-gänge im Haus-haltsjahr	Um-buchun-gen im HHJ	Stand am 31.12. des Haus-haltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Ab-schrei-bungen im Haus-haltsjahr	Auf-lösungen	Zu-schrei-bungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haus-haltsjahres	am 27.04.2019	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige VG)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2.3.2 Schuldenübersicht 27.04.2019

Planungsverband Lappwaldsee
Schuldenübersicht zum 27.04.2019

Art der Schulden ¹⁾	Gesamt- betrag am 27.04.2019 -Euro- 2	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro- 6	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro- 7
		bis zu 1 Jahr -Euro- 3	über 1 bis 5 Jahre -Euro- 4	mehr als 5 Jahre -Euro- 5		
1. Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindl.a.kreditähnlichen Rechtsgesch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindl.aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schulden insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2.3.3 Rückstellungsübersicht 27.04.2019

Planungsverband Lappwaldsee Rückstellungsübersicht zum 27.04.2019

Art der Rückstellung	Bestand am 27.04.2019 -Euro-	Zuführung -Euro-	Inanspruch- nahme und Herabsetzung -Euro-	Auflösung -Euro-	Bestand am 31.12 des Vor- jahres -Euro-	Mehr (+) / weniger (-) -Euro-
	1	3	3	4	5	6
1. Pensionsrückstellungen und ähnl. Verpflichtungen davon	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnl. Maßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. andere Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2.3.4 Forderungsübersicht 27.04.2019

Planungsverband Lappwaldsee
Forderungsübersicht zum 27.04.2019

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 27.04.2019	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres	Mehr (+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe aller Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2.3.5 Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO

Der in diesem Jahr neu gegründete Planungsverband Lappwaldsee verfügt derzeit noch über kein Vermögen.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tagebergbaulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008 und berücksichtigt die bergrechtlichen Feststellungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.

Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Die weiteren Aufgaben des Vereins können der Verbandsordnung entnommen werden.

Die Bilanzsumme 2019 beläuft sich daher auf 0 € sowie auch die Summen der einzelnen Positionen.

Um die Darstellung übersichtlich zu halten, wurde die Bilanz in verkürzter Form abgebildet, in dem auf die „Nullzeilen“ verzichtet wurde. Nur die Nettoposition enthält die Nullzeilen, da hier in den nächsten Jahren Bewegung zu erwarten ist (Gewinn/Verlust).

Der Einsatz investiver Mittel ist auch im Haushaltsjahr 2020 nicht vorgesehen. Ein Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes wird im Folgejahr getroffen.

Im Jahr 2020 sind nicht-investive Aufwendungen in Höhe von insgesamt 31.000 € geplant. Neben Sitzungsgeldern, Geschäftsaufwendungen, Dienstreisen, Prüfungsgebühren sowie Aufwendungen für eine eigene Homepage-Domain und Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite wird der größte Anteil bei den Planungskosten für die Erstellung von Bebauungsplänen in Höhe von kalkuliert 20.000 € liegen. Diese Aufwendungen werden gemäß § 11 der Verbandsatzung durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2 der Verbandsatzung.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Gemeinde Harbke | 57,46 % |
| b) Stadt Helmstedt | 42,54 % |

Die Personalkosten werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 entstehen.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Zweckverband
Planungsverband Lappwaldsee
z.H. Herrn Verbandsgeschäftsführer Otto
Markt 1
38350 Helmstedt



Amt:
Referat (R) Rechnungsprüfung

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Stuckenberg

E-Mail:
rpa@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen

14 13 10/22 (2019)

Datum
14.10.2019

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-1270

Betreff

**Schlussbericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019
des Zweckverbandes Planungsverband Lappwaldsee**

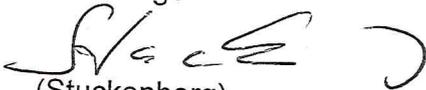
Sehr geehrter Herr Otto,

anliegend übersende ich den o.a. Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln grundsätzlich unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes, auch wenn eine Nullbilanz schon eine Besonderheit darstellt. Dies hat das RPA aufgrund der Erläuterungen im Rechenschaftsbericht unter Zurückstellung von Bedenken akzeptiert.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist von der Vertretung zu beschließen, öffentlich bekannt zu machen, auszulegen und der Kommunalaufsichtsbehörde, Landkreis Helmstedt, vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Stuckenberg)
Referatsleiterin

Anlagen

Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 25010030)
Kto.-Nr. 62143304
IBAN: DE29250100300062143304
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 25050000)
Kto.-Nr. 5802020
IBAN: DE88250500000005802020
BIC: NOLADE2HXXX



**Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt**

**Schlussbericht über die Prüfung der
Ersten Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019
des Zweckverbandes
Planungsverband Lappwaldsee**

Schlussbericht vom: 09. Oktober 2019
Rechtsgrundlagen: §§ 155, 156 NKomVG
Prüfer/in: Frau Stuckenberg
Prüfungszeit: 23.09.2019 bis 09.10.2019
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	3
2.1 Gegenstand der Prüfung	3
2.2 Art und Umfang der Prüfung	3
3. Grundsätze	3
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	3
3.2 Bewertungsgrundsätze.....	4
4. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	4
5. Feststellungen zum Anhang	4
6. Abschließende wesentliche Feststellungen	5
7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	5

Abkürzungsverzeichnis

Bz.	Berichtsziffer
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomZG	Nieders. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ZV	Zweckverband

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 27.04.2019 wird die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Planungsverband Lappwaldsee gem. § 16 Abs. 4 NKomZG und § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.

Die Erste Eröffnungsbilanz unterliegt in analoger Anwendung der Vorschriften für die Kommunen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

Zum zuständigen Rechnungsprüfungsamt wurde mit § 10 der Verbandsordnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestimmt. Der Kreistag hat dem in seiner Sitzung am 11.09.2019 zugestimmt.

Die Erste Eröffnungsbilanz des Planungsverbandes wurde am 14.08.2019 zur Prüfung vorgelegt, korrigierte Angaben am 08.10.2019 nachgereicht. Die Erklärung der Vollständigkeit und Richtigkeit datiert vom 12.08.2019. Der vorgeschriebene Anhang war beigefügt. Die Vorbereitung der Prüfung begann am 23.09.2019.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Für die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften für die Bilanz entsprechend Anwendung. Auch die Eröffnungsbilanz ist somit in einem Anhang zu erläutern (§ 56 KomHKVO). Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der KomHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Der Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend § 13 Nr. 6 NKomZG über die Eröffnungsbilanz ist erst nach erfolgter Prüfung durch das RPA zu fassen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde,
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 36 Abs. 2 KomHKVO und § 128 Abs. 1 NKomVG).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 156 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§110 Abs. 3 NKomVG): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 128 Abs. 1 NKomVG): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§§ 4, 6, 10 Abs. 3 KomHKVO): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 44 Abs. 1 KomHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot; Bruttoveranschlagung (§§ 10 Abs. 1, 44 Abs. 2 KomHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 46 Abs. 3 KomHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Es ergab sich folgende Feststellungen:

Der Zweckverband Planungsverband Lappwaldsee verfügt zum 27.04.2019 nicht über prüfbare Bilanzpositionen. Alle Werte lauten 0,00 EUR.

4. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Anlass für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz war die Neugründung des Zweckverbandes zum 27.04.2019. Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Planungsverband Lappwaldsee hat ein Bilanzvolumen von 0,00 EUR.

Anlagen zum Anhang wurden erstellt, alle Angaben lauten auch hier 0,00 EUR.

5. Feststellungen zum Anhang

Die Erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Es werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind (§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 56 KomHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Es war ein Anhang beigelegt, bestehend aus Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Rückstellungsübersicht und Schuldenübersicht, die alle Nullwerte ausweisen. Außerdem war ein Rechenschaftsbericht beigelegt.

Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die erforderlichen Aussagen des Rechenschaftsberichtes sind teilweise knapp gehalten, genügen aber um die Angaben, auch die Nullwerte ausreichend zu begründen. Unter Zurückstellung von Bedenken hat das Rechnungsprüfungsamt daher die Nullbilanz akzeptiert.

6. Abschließende wesentliche Feststellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind, sind gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen zu bilden, die in einer Rückstellungsübersicht darzustellen sind. Dazu gehören u.a. Prüfungsaufwendungen.

Für die Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich ein Rechenschaftsbericht zu erarbeiten. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO geforderten Angaben sind im Einzelnen jedoch nur insofern zwingend, als sie in einem sinnvollen Kontext zur Eröffnungsbilanz stehen. Das ist bei einer Nullbilanz nicht der Fall.

Ein erster Rechenschaftsbericht wird somit mit dem ersten Jahresabschluss vorzulegen sein.

7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Referat Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019 des Zweckverbandes Planungsverband Lappwaldsee geprüft.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes Planungsverband Lappwaldsee.

Die Erste Eröffnungsbilanz ist von der Verbandsversammlung zu beschließen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen sowie öffentlich bekanntzumachen.

Referat (R) Rechnungsprüfung

Landkreis Helmstedt

Az.: 14 13 10/22 (2019)

Helmstedt, d. 09.10.2019



(Stuckenberg)

Referatsleiterin